

Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zwischen

allen Mitgliedsvereinen des Bundesverbandes

und

Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Bundesverband
vertreten durch die Geschäftsführung

1. Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beiden Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten. Dabei findet diese Vereinbarung auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten der Verantwortlichen verarbeiten.

Der Zweck und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden dabei regelmäßig gemeinsam festgelegt, soweit sie sich nicht bereits aus anderen Abschnitten dieses Vertrags ergeben. Dieser Vertrag stellt eine Vereinbarung gemäß Artikel 26 DSGVO zur Regelung der gemeinsamen Verantwortung der beteiligten Parteien dar.

Die Regelungen dieses Abschnitts stellen für sich keine Grundlage für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten dar. Allerdings wird, soweit nicht im Einzelfall gesonderte Feststellungen getroffen werden, regelmäßig auf das berechtigte Interesse nach Erwägungsgrund 48 DSGVO verwiesen, personenbezogene Daten innerhalb einer Gruppe von Einrichtungen, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind, für interne Verwaltungszwecke zu übermitteln. Sowohl die Parteien selbst, als auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die unter dieser Maßgabe übermittelt werden, zur Vertraulichkeit verpflichtet.

2. An der Datenverarbeitung beteiligte Stellen

Beteiligte der Datenverarbeitung in gemeinsamer Verantwortung sind der Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke e.V. Bundesverband und alle seine zum jeweiligen Zeitpunkt satzungsgemäßen ordentlichen Mitgliedsvereine, sobald sie die vorliegende Vereinbarung gleichlautend abgeschlossen haben.

3. Zwecke und Mittel der gemeinsamen Verarbeitung

Die Beteiligten betreiben die in der Anlage zu diesem Vertrag näher beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge als gemeinsam Verantwortliche. Die gemeinsame Verarbeitung der betroffenen Daten ist erforderlich, da innerhalb der gemeinsamen Datenbank jederzeit ein Zugriff aller Beteiligten sowie eine Änderung der Datensätze möglich sein muss, da die Erfüllung der Verarbeitungszwecke nur gemeinsam erreicht werden kann.

Der Zweck der gemeinsamen Verarbeitung liegt in der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereine und des Bundesverbandes sowie der Vereinbarung zur gemeinsamen Spendenwerbung aus 2013. Das heißt insbesondere Mitteleinwerbung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen sowie überregionale Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie Fachkräftewerbung.

Als Mittel zur gemeinsamen Verarbeitung setzen die Beteiligten folgendes ein:

- gemeinsame Spender-Datenbank
- gemeinsame Bewerber-Datenbank
- Kommunikationsplattformen für den Austausch von Bildern, Videos, Arbeitsdokumenten
- Austausch über Medien wie Telefon, E-Mail, Brief usw.

4. Erfasste personenbezogene Daten oder Datenkategorien

Folgende personenbezogene Daten bzw. Datenkategorien sind von der gemeinsamen Verarbeitung erfasst

- a. Spender-Daten: Personenstammdaten, Kontaktdaten, Kontakthistorie, Spendenhistorie, Konto- und Vertragsdaten für SEPA-Lastschriften, Merkmale zur Kommunikationssteuerung
- b. Bewerber-Daten: Personenstammdaten, Kontaktdaten, Kontakthistorie, Bewerbungsunterlagen/-daten
- c. Fotos, Videos und weitere personenbezogene Daten gemäß jeweiliger Einwilligung für die Öffentlichkeitsarbeit/Spendenwerbung
- d. Benutzerdaten der jeweils genutzten Datenbanken/Plattformen

5. Für die Verarbeitung verantwortliche Stelle

Für jede Verarbeitungstätigkeit bestimmt sich aus den Regelungen dieses Vertrages eine Partei als federführend verantwortlich, die sich aus der Anlage zu diesem Vertrag ergibt.

Im Falle einer nicht eindeutigen oder fehlenden Festlegung ist dies der Bundesverband.

Die andere Partei bleibt aber ebenfalls verantwortlich, soweit sie personenbezogene Daten für die Verarbeitungstätigkeit zuliefert oder personenbezogene Daten aus der Verarbeitungstätigkeit erhält.

6. Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Die Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO, die Bearbeitung von Auskunftsverlangen nach Artikel 15 DSGVO, die Bearbeitung von Berichtigungsanfragen nach Artikel 16 DSGVO, die Bearbeitung von Löschbegehren oder Beschränkungen der Verarbeitung nach den Artikeln 17 oder 18 DSGVO, die Mitteilung der Löschpflicht nach Artikel 19 DSGVO und die Be-

arbeitung von Widersprüchen nach Artikel 21 DSGVO obliegen der jeweils federführend verantwortlichen Partei, im Zweifelsfall der Bundesverband. Es steht den Betroffenen jedoch frei, entsprechende Anliegen gegenüber jeder verantwortlichen Partei vorzubringen.

7. Auftragsverarbeitung

Bei der Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern im Sinne des Artikels 28 DSGVO und deren Überprüfung wird der federführend verantwortliche Beteiligte des jeweiligen Verarbeitungsvorganges die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zur Auftragsverarbeitung regelmäßig prüfen im Sinne der DSGVO und die übrigen Beteiligten über den Abschluss der Auftragsverarbeitung sowie die regelmäßige Überprüfung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben informieren.

Mitgliedsverband

Margitta Behnke, Geschäftsführerin
Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und
Familienwerke e.V. Bundesverband